



RSETHZ 320.12

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE ZÜRICH

Geschäftsordnung des Departements Architektur (D-ARCH)

vom

5. Dezember 2018/27. Februar 2019

Das Departement Architektur	3
Art. 1 Grundsätze	
1. Teil: Allgemeine Departementaufgaben	4
Art. 2 Sicherstellung und Förderung von Lehre und Forschung	
Art. 3 Planung, Koordination und Support	
2. Teil: Organisation	4
Art. 4 Institute und Bereiche	
Art. 5 Zentrale Administration und Infrastruktur	
Art. 6 Reguläre und assoziierte Departementsangehörige	
Art. 7 Departementsübergreifende oder dem Departement nahestehende Einrichtungen	
3. Teil: Organe des Departements	6
Art. 8 Gliederung	
1. Departementskonferenz (DK)	7
Art. 9 Aufgaben	
Art. 10 Zusammensetzung	
Art. 11 Sitzungsordnung	
2. Professorenkonferenz (PK)	9
Art. 12 Aufgaben	
Art. 13 Zusammensetzung	
Art. 14 Sitzungsordnung	
3. Departementsausschuss (DA)	10
Art. 15 Aufgaben	
Art. 16 Zusammensetzung	
Art. 17 Sitzungsordnung	
4. Parity- und Diversity-Kommission (PDK)	11
Art. 18 Aufgaben	
Art. 19 Zusammensetzung	
Art. 20 Sitzungsordnung	
5. Unterrichtskommissionen (UK)	11
Art. 21 Aufgaben	
Art. 22 Zusammensetzung	
Art. 23 Sitzungsordnung	
6. Notenkonzferenzen (NK)	13
Art. 24 Aufgaben	
Art. 25 Zusammensetzung	
Art. 26 Sitzungsordnung	
7. Zulassungsausschüsse (ZA)	14
Art. 27 Aufgaben	
Art. 28 Zusammensetzung	
Art. 29 Sitzungsordnung	
8. Doktoratsausschuss (DokA)	14
Art. 30 Aufgaben	
Art. 31 Zusammensetzung	
Art. 32 Sitzungsordnung	
9. Departementsleitung (DL)	15
Art. 33 Aufgaben	
Art. 34 Zusammensetzung	
Art. 35 Sitzungsordnung	
Art. 36 Der Vorsteher/die Vorsteherin (DV)	
Art. 37 Die Studiendirektoren/Studiendirektorinnen (SD)	
Art. 38 Der Forschungsdirektor/die Forschungsdirektorin (FD)	
4. Teil: Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	19
Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts	
Art. 40 Übergangsbestimmungen	
Art. 41 Inkrafttreten	

Das Departement Architektur

gestützt auf Art. 46 Abs. 2 lit. e der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003^[1], gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

Art. 1 Grundsätze

¹ Das Departement Architektur (D-ARCH) ist eine Unterrichts- und Forschungseinheit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich), gebildet durch die organisatorische Zusammenfassung der im Wissenschaftsbereich Architektur tätigen Hochschulangehörigen. Es stellt Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen in diesem Bereich sicher.

² Die nachfolgenden Aufgaben des Departements in Lehre, Forschung, Planung, Koordination und Support beruhen im Wesentlichen auf Art. 32, 33 und 35 der Organisationsverordnung^[1] und den Vorgaben des Finanzreglements^[2].

³ Das Departement fördert Stellung und Integration des Wissenschaftsbereichs Architektur in Forschung und Lehre der ETH Zürich, indem es namentlich:

- a. die Entwicklungstendenzen beobachtet und sich entsprechend positioniert;
- b. die daraus folgenden Bedürfnisse des Departements zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin formuliert;
- c. bei der Planung und Besetzung von Professuren aktiv mitwirkt.

⁴ Das Departement fördert die Sichtbarkeit der Forschungs- und Lehrtätigkeit seiner Angehörigen und dadurch das Verständnis für Architektur als Disziplin im Besonderen und für Baukultur im Allgemeinen in Öffentlichkeit und Gesellschaft.

⁵ Das Departement schafft im Rahmen seiner Möglichkeiten optimale Arbeitsbedingungen für seine Angehörigen. Den Bedürfnissen der Lehre und der Nachwuchsförderung wird dabei das notwendige Gewicht gegeben.

⁶ Die interne Zuteilung der dem Departement zugeordneten Budgets und Raumressourcen orientiert sich an Last und Leistung sowie an strategischen Gesichtspunkten des Departements und der ETH Zürich.

⁷ Das Departement setzt sich ein für Chancengleichheit, Diversität und Parität in allen seinen Bereichen und bei allen seinen Aktivitäten. Es fördert und fordert gegenseitigen Respekt und einen verantwortungsvollen Umgang seiner Angehörigen untereinander, unabhängig von Herkunft, Ausbildung, Religion, Weltanschauung, körperlichen Fähigkeiten, Geschlecht oder sexueller Identität.

⁸ Die allgemeinen Departementsaufgaben in Lehre, Forschung, Planung, Koordination und Support liegen in der operativen Verantwortung der Departementsleitung. Weitere Zuständigkeiten sind nachfolgend geregelt.

1. Teil: Allgemeine Departementsaufgaben

Art. 2 Sicherstellung und Förderung von Lehre und Forschung

¹ Das Departement trägt die Verantwortung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Architektur sowie, als federführendes Departement, für den Master-Studiengang Integrated Building Systems. Es ermöglicht den Erwerb der entsprechenden Diplome.

² Das Departement kann Servicelehrveranstaltungen für andere Studiengänge der ETH Zürich in Absprache mit den verantwortlichen Departementen anbieten.

³ Das Departement ermöglicht den Erwerb des Doktordiploms gemäss Doktoratsverordnung der ETH Zürich³.

⁴ Das Departement fördert talentierten Nachwuchs in Forschung und Praxis, indem es Angebote schafft für Doktorierende und Kandidaten/Kandidatinnen mit fortgeschrittener Erfahrung in Forschung und Praxis, namentlich die Doktoratsprogramme und das Center for Advanced Studies in Architecture im Rahmen der Doctoral School D-ARCH und die verschiedenen Formen von Projekt- und Personalförderung.

⁵ Das Departement fördert die Mobilität der Studierenden und Forschenden.

⁶ Das Departement bietet Master- (MAS) und Zertifikatsprogramme (CAS) der universitären Weiterbildung sowie Distance Learning (edx) gemäss Anhang B an.

Art. 3 Planung, Koordination und Support

¹ Das Departement erarbeitet sein Budget gemäss den strategischen Vorgaben des Präsidenten/der Präsidentin zu Händen des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Finanzen und Controlling.

² Das Departement definiert die interne Zuteilung der ihm zugeordneten Budgets und Räume nach Anhörung der betroffenen Angehörigen und legt den Anteil des Departementsbudgets fest, der für gesamtdepartementale Anliegen ausgeschieden wird.

³ Das Departement unterstützt Bemühungen um externe Mittel zur Projektförderung durch zentrale Anschubfinanzierung.

⁴ Das Departement stellt zur Unterstützung seiner Einheiten zentral Koordinations- und Supportservices sowie Infrastruktur sicher. Es stellt die eigene Infrastruktur auch anderen Departementen der ETH Zürich bzw. Institutionen des ETH-Bereichs auf Anfrage und nach Massgabe der eigenen Bedürfnisse zur Verfügung.

⁵ Das Departement ermöglicht, innerhalb der rechtlichen Schranken, die Abgabe der wissenschaftlichen Publikationen gemäss Open-Access-Policy der ETH Zürich an den hochschuleigenen Dokumentenserver (Selbstarchivierung).

2. Teil: Organisation

Art. 4 Institute und Bereiche¹

¹ Die Institute als Untereinheiten des Departements bilden die organisatorische Zusammenfassung der ihnen zugeteilten, in der Regel inhaltlich benachbarten Professuren.

² Institute des Departements Architektur sind:

- a. Institut für Entwurf und Architektur (IEA);
- b. Institut für Bauforschung und Denkmalpflege (IDB);
- c. Institut für Geschichte und Theorie der Architektur (gta);
- d. Institut für Technologie in der Architektur (ITA);
- e. Institut für Landschafts- und Urbane Studien (LUS);

³ Das Institut für Landschafts- und Urbane Studien (LUS) gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. e bildet zusammen mit Instituten des Departements Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG) das Netzwerk Stadt und Landschaft (NSL).

¹ Gemäss Beschluss der Schulleitung vom 9. Juli 2019 (SLB 09.07.19-09.01).

⁴ Die Institute können neben den Professuren weitere, mit besonderen Aufgaben betraute Einheiten führen, namentlich Bereiche und Dozenturen. Dazu gehören:

- a. Am Institut für Entwurf und Architektur IEA:
 - (1) Dozentur Bautechnologie und Konstruktion BUK;
- b. am Institut für Geschichte und Theorie der Architektur gta:
 - (1) gta Archiv;
 - (2) gta Ausstellungen;
 - (3) gta Verlag;
- c. am Institut für Technologie in der Architektur ITA:
 - (1) Robotic Fabrication Laboratory (RFL);
- d. am Institut für Städtebau ISB:
 - (1) Dozentur Soziologie;
 - (2) ETH Wohnforum – ETH CASE.

⁵ Die Institute können für besondere Aufgaben externe Experten als Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und/oder Gastdozenten/Gastdozentinnen vorsehen. Diese Einladung bedarf der Genehmigung durch die Departementsleitung gemäss Art. 33 Abs. 6 sowie der Bestätigung durch die Departementskonferenz gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. i.

Art. 5 Zentrale Administration und Infrastruktur

¹ Das Departement führt zur Sicherstellung zentraler Koordinations- und Supportservices folgende administrativen und Infrastrukturbereiche:

- a. Dean's Office (Sekretariat Departementsvorsteher);
- b. Controlling, Finanzen und Personal;
- c. Studiensekretariat;
- d. Informatik Support Gruppe (ISG);
- e. Modellwerkstätten.

² Die Organisation und die Aufgaben dieser Bereiche liegen in der Verantwortung der Departementsleitung gemäss Art. 33 Abs. 7.

³ Das Departement stellt folgende Infrastruktur zentral zur Verfügung:

- a. Doktoranden- und Studierendenarbeitsplätze;
- b. Computerräume für Studierende;
- c. Konferenz- und Sitzungsräume.

⁴ Die operative Leitung und Verantwortung für die administrativen Planungs-, Koordinations- und Kommunikationsaufgaben sowie für das Dean's Office und die Informatik Support Gruppe ISG liegt bei dem Departementskoordinator/der Departementskoordinatorin gemäss Art. 36 Organisationsverordnung^[1].

⁵ Die operative Leitung und Verantwortung für das Controlling sowie die Finanz- und Personaladministration liegt bei dem Departementscontroller/der Departementscontrollerin gemäss Artikel 16 Finanzreglement^[2].

⁶ Die operative Leitung und Verantwortung für die lehrbezogenen administrativen Planungs-, Koordinations- und Kommunikationsaufgaben sowie für Studienadministration liegt bei dem Studienkoordinator/der Studienkoordinatorin.

⁷ Der Koordinator/die Koordinatorin und der Departementscontroller/die Departementscontrollerin sind dem Vorsteher/der Vorsteherin direkt unterstellt. Der Studienkoordinator/die Studienkoordinatorin ist dem Studiendirektor/der Studiendirektorin der Studiengänge Architektur direkt unterstellt.

Art. 6 Reguläre und assoziierte Departementsangehörige

¹ Reguläre Departementsangehörige sind:

- a. die dem Departement zugeteilten ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und Professorinnen, Assistenzprofessoren und Assistenzprofessorinnen sowie Titularprofessoren und Titularprofessorinnen;

- b. die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers des Departements;
- c. die Mitglieder des akademischen Mittelbaus sowie die administrativen und technischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Institute gemäss Art. 4 Abs. 2 und zentraler Support- und Infrastruktureinheiten gemäss Art. 5 Abs. 1;
- d. die für die Studiengänge des Departements eingeschriebenen Studierenden sowie Hörer und Hörerinnen;

² Professoren und Professorinnen des Departements können zuhanden der Departementskonferenz gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. 1 Assoziierungsanträge einreichen für:

- a. Professoren und Professorinnen anderer Departemente der ETH Zürich mit engen Beziehungen zum Departement Architektur;
- b. Angehörige der ETH Lausanne;
- c. Angehörige der Forschungsanstalten des ETH-Bereichs;
- d. Angehörige der Universität Zürich;
- e. Angehörige anderer Hochschulen und Forschungsinstitutionen.

³ Die Assoziierung erfolgt in der Regel für eine Dauer von drei Jahren. Sie kann erneuert werden.

⁴ Assoziierte Departementsangehörige sind im Anhang C dieser Geschäftsordnung aufgelistet.

Art. 7 Departementsübergreifende oder dem Departement nahestehende Einrichtungen

¹ Das Departement führt in Zusammenarbeit mit der ETH-Bibliothek die Materialsammlung, eine in die Baubibliothek der ETH-Bibliothek integrierte Schausammlung und transdisziplinäre Plattform für Recherche, Lehre und Forschung.

² Das Departement pflegt enge Zusammenarbeit in Lehre und Forschung mit der Stiftung Bibliothek Werner Oechslin, einer Forschungsbibliothek in Kooperation mit der ETH Zürich.

3. Teil: Organe des Departements

Art. 8 Gliederung

¹ Die Organe des Departements sind:

- a. Departementskonferenz
- b. Professorenkonferenz
- c. Departementsausschuss
- d. Parity- und Diversity-Kommission
- e. Unterrichtskommission
- f. Notenkonzferenzen
- g. Zulassungsausschuss
- h. Doktoratsausschuss
- i. Departementsleitung

² Die Aufgaben, Zusammensetzung und Sitzungsordnung dieser Organe sind in den nachfolgenden Artikeln geregelt.

³ Unter Beachtung der technischen Voraussetzungen (Sicherheit, Verbindungsqualität, Vertraulichkeit etc.) wird für Mitglieder der einzelnen Organe, die sich zum Sitzungszeitpunkt schriftlich begründet nicht am Sitzungsort einfinden können, Bildschirmtextwesenheit (Videokonferenz) mit physischer Anwesenheit gleichgesetzt. Über die Akzeptanz der Videokonferenz entscheidet jeweils ein Quorum von 2/3 der vor Ort Anwesenden. Anders lautende übergeordnete Bestimmungen sind vorbehalten².

² Gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 27. Februar 2019.

1. Departementskonferenz (DK)

Art. 9 Aufgaben

¹ Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departements. Sie übernimmt im Wesentlichen die in Art. 46 Abs. 2 der Organisationsverordnung^[1] genannten, namentlich folgende Aufgaben:

- a. Sie verabschiedet die Strategie- und Entwicklungsplanung SEP des Departements zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin;
- b. sie erlässt eine Geschäftsordnung für das Departement, die der Genehmigung des Präsidenten/der Präsidentin bedarf;
- c. sie verabschiedet die Umschreibung der Professuren und äussert sich auf Antrag der Departementsleitung zu Vorschlägen für die Zusammensetzung der Berufungskommissionen zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin; bei der Zusammensetzung der Berufungskommissionen ist der Parität und Diversität Rechnung zu tragen;
- d. sie beantragt dem Präsidenten/der Präsidentin die Ernennung des Vorstehers/der Vorsteherin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin gemäss Art. 55 Abs. 1 und 2 Organisationsverordnung^[1] sowie Art. 36 Abs. 1 und 2 dieser Geschäftsordnung;
- e. sie wählt auf Antrag der Departementsleitung die Studiendirektoren/die Studiendirektorinnen und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen gemäss Art. 37, Abs. 3;
- f. sie wählt auf Antrag der Departementsleitung den Forschungsdirektor/die Forschungsdirektorin gemäss Art. 38, Abs. 1
- g. auf Antrag der Unterrichtskommissionen verabschiedet sie die studienbezogenen Reglemente zuhanden der Schulleitung sowie das Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zuhanden des Rektors/der Rektorin;
- h. sie beschliesst über ordentliche Promotionen gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich^[3];
- i. auf Antrag der Unterrichtskommissionen entscheidet sie über Einführung von neuen und Aufhebung von bestehenden Lehrveranstaltungen;
- j. auf Genehmigung von Anträgen durch die Departementsleitung hin gemäss Art. 33 Abs. 6 bestätigt sie die Einladung von Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Gastdozenten/Gastdozentinnen;
- k. auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin bestätigt sie Erteilung von Lehraufträgen;
- l. sie wählt die Mitglieder der Parity- und Diversity-Kommission gemäss Art. 19 Abs. 3, der Unterrichtskommission gemäss Art. 22 Abs. 4, der Zulassungsausschüsse gemäss Art. 28, Abs. 2 und des Doktoratsausschusses gemäss Art. 31 Abs. 3.;
- m. sie entscheidet über Assoziierungen gemäss Art. 6 Abs. 2.

² Neben den unter Abs. 1 genannten Aufgaben kann sich die Departementskonferenz allgemein zu Fragen der Lehre, Forschung und Planung äussern.

³ Die Departementskonferenz wird von dem Vorsteher/der Vorsteherin über die Stellungnahmen der Departementsleitung bei Vernehmlassungen der Schulleitung gemäss Art. 33 Abs. 8 informiert und dokumentiert.

Art. 10 Zusammensetzung

¹ Mitglieder der Departementskonferenz sind:

- a. alle dem Departement angehörenden Professoren und Professorinnen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a;
- b. drei Vertreter/Vertreterinnen der übrigen Mitglieder des Lehrkörpers;
- c. Vertreter/Vertreterinnen des akademischen Mittelbaus, deren Anzahl der Hälfte der Anzahl ordentlicher, ausserordentlicher und Assistenzprofessoren und Assistenzprofessorinnen zum Stichtag gemäss Abs. 3 entspricht;
- d. Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden, deren Anzahl der Anzahl der Vertreter/Vertreterinnen des akademischen Mittelbaus gemäss Abs. 1 lit. c entspricht;
- e. zwei Vertreter/Vertreterinnen der administrativen und technischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen;
- f. allfällige assoziierte Departementsangehörige gemäss Art. 6 Abs. 4.

² Die in Abs. 1 lit. b–e genannten Vertreter/Vertreterinnen werden nach den der jeweiligen Hochschulgruppe eigenen Wahlverfahren bestimmt und für ein akademisches Jahr gewählt. Die Hochschulgruppen nach Abs. 1 lit. b, c und e

informieren den Vorsteher/die Vorsteherin jeweils auf Semesteranfang über allfällige Rücktritte und neugewählte Vertreterinnen.

³ Stichtag für die Berechnung der Anzahl Professoren und Professorinnen gemäss Abs. 1 lit. c ist der 1. August des vorangehenden akademischen Jahres. Ist die Anzahl der Professoren und Professorinnen ungerade, wird auf die nächste gerade Zahl abgerundet, diese Zahl durch 2 dividiert und das Ergebnis anschliessend um 1 erhöht.

⁵ Folgende Angehörige des Departements bzw. der ETH Zürich sind als Gäste ohne Stimmrecht zu Departementskonferenzen eingeladen, sofern sie nicht deren Mitglieder sind:

- a. Gastprofessoren und Gastprofessorinnen sowie Gastdozenten und Gastdozentinnen;
- b. Leiter/Leiterinnen der Einheiten mit besonderen Aufgaben gemäss Art. 4 Abs. 4;
- c. Leiter/Leiterinnen der zentralen Administrations- und Infrastrukturbereiche gemäss Art. 5 Abs. 1;
- d. Leiter/Leiterin der Baubibliothek der ETH Bibliothek;
- e. Leiter/Leiterin der Materialsammlung;
- f. Der Personalchef/die Personalchefin des Departements.

Art. 11 Sitzungsordnung

¹ Die Sitzungen der Departementskonferenz werden von dem Vorsteher/der Vorsteherin einberufen und geleitet.

² Gemäss Art. 48 der Organisationsverordnung^[1] gilt für die Departementskonferenz folgende Sitzungsordnung:

- a. Die Departementskonferenz tritt normalerweise zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen:
 - (1) des Vorstehers/der Vorsteherin;
 - (2) des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Vorstehers/der Vorsteherin;
 - (3) eines Studiendirektors/einer Studiendirektorin;
 - (4) eines Drittels ihrer Mitglieder.
- b. Die Departementskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- c. Die Departementskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Änderungen von Anträgen nach Art. 9 Abs. 1 lit. f bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- d. Assoziierte Departementsangehörige gemäss Art. 6 Abs. 4 haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch ein Antragsrecht.
- e. Anträge müssen spätestens 15 Tage vor der Konferenzsitzung in elektronischer Form beim Dean's Office eingereicht werden. Sie enthalten: Beschreibung der Ausgangslage, Begründung sowie explizite Ausformulierung des Antrags.
- f. Die Traktandenliste und die vorliegenden Sitzungsunterlagen werden spätestens 10 Tage vor einer Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder verschickt. Weitere Sitzungsunterlagen können den Mitgliedern im Nachversand zugestellt werden. Im Nachversand zugestellte Sitzungsunterlagen (Anträge) dienen der Vorinformation und als Diskussionsgrundlage. Sie gelangen auf Antrag der Vorsteherin/des Vorstehers und nach Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zur Abstimmung. Andernfalls wird die Beschlussfassung vertagt³.
- g. Tischvorlagen dienen der Vorinformation und als Diskussionsgrundlage. Sie gelangen auf Antrag der Vorsteherin/des Vorstehers und nach Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zur Abstimmung. Andernfalls wird die Beschlussfassung vertagt⁴.
- h. Allfällige in der Sitzung gestellten Änderungsanträge sind, als Vorbehalte gegenüber den Originalanträgen, explizit zu formulieren und zu beschliessen.
- i. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- j. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, in das alle Departementsangehörigen gemäss Art. 6 Einsicht nehmen können.

³ Departementsangehörige ohne Mitgliedschaft oder externe Gäste ohne Stimmrecht können auf Einladung eines Mitglieds und mit Zustimmung des Vorstehers/der Vorsteherin an einer Sitzung teilnehmen.

³ Gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 27. Februar 2019.

⁴ Gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 27. Februar 2019.

2. Professorenkonferenz (PK)

Art. 12 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Professorenkonferenz richten sich im Wesentlichen nach Art. 49 Abs. 1 der Organisationsverordnung^[1], namentlich:

- a. Die Professorenkonferenz beantragt die Eröffnung von Tenure-Verfahren gemäss Art. 9 lit. a Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessurenssystem an der ETH Zürich^[4] sowie die Wiederernennung von Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen.
- b. Die Professorenkonferenz kann die Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren/Professorinnen beantragen.
- c. Die Professorenkonferenz äussert sich zur Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren/Professorinnen, welche der Präsident/die Präsidentin von sich aus in Aussicht nimmt;
- d. Die Professorenkonferenz stellt Antrag auf Verleihung des Professortitels.
- e. Die Professorenkonferenz äussert sich zur möglichen Aufnahme von (nichtprofessoralen) Antragstellern/Antragstellerinnen auf SNSF Eccellenza Professorial Fellowships und ERC Starting Grants als Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen ans Departement.
- f. Die Professorenkonferenz prüft Habilitationsgesuche und stellt Antrag auf Erteilung der Venia legendi.
- g. Die Professorenkonferenz stellt Antrag auf Verleihung des Ehrendoktorats gemäss Art. 36, Abs. 1, lit. a der Doktoratsverordnung ETH Zürich^[3] sowie auf Ernennung zum Ehrenrat/zur Ehrenrätin.

² Neben den unter Abs. 1, lit. a–g genannten Aufgaben kann sich die Professorenkonferenz zu strategischen und operativen Fragen der Lehre, Forschung und Planung äussern.

Art. 13 Zusammensetzung

¹ Die Professorenkonferenz setzt sich zusammen aus den:

- a. ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und Professorinnen;
- b. Assistenzprofessoren und Assistenzprofessorinnen;
- c. an der ETH Zürich angestellten Titularprofessoren und Titularprofessorinnen.

² Im Sinne der Bestimmungen der für die Antragstellung gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a–e massgeblichen Verordnungen bzw. Richtlinien werden Ernennungs- und Beförderungsanträge, die ausserordentliche Professoren/Professorinnen, Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen oder Titularprofessoren/ Titularprofessorinnen betreffen, in einer engeren Professorenkonferenz behandelt, welche nur die höherrangigen Professoren/Professorinnen umfasst.

³ Die Mitglieder der Professorenkonferenz haben keine Stellvertretung.

⁴ Die Professorenkonferenz kann zur Vorbereitung ihrer Geschäfte oder zur Verfolgung laufender Aufgaben Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder nicht zwingend Mitglieder der Professorenkonferenz sind.

Art. 14 Sitzungsordnung

¹ Die Sitzungen der Professorenkonferenz werden von dem Vorsteher/der Vorsteherin einberufen und geleitet. Sie finden in der Regel dreimal pro Semester statt.

² Auf Verlangen von mindestens fünf ihrer Mitglieder ist eine Sitzung einzuberufen.

³ Unter Vorbehalt der Bestimmungen der für die Antragstellung gemäss Art. 12, Abs. 1, lit. a-e massgeblichen Richtlinien ist die Professorenkonferenz beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

⁴ Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsteher/die Vorsteherin.

⁵ Der Antrag auf Eröffnung des Tenure-Verfahrens nach Art. 9 Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessurenssystem an der ETH Zürich⁴ erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit in einer Konferenz der ausserordentlichen und ordentlichen Professorinnen und Professoren des Departements mit Zwei-Drittel-Anwesenheits- und Beschluss-Quorum.

⁶ Anträge für Ehrenpromotionen und Titularprofessuren werden nur dann weiterverfolgt, wenn sie ohne Gegenstimmen angenommen werden.

⁷ Anträge müssen spätestens 15 Tage vor der Konferenzsitzung in elektronischer Form beim Dean's Office eingereicht werden. Sie enthalten: Beschreibung der Ausgangslage, Begründung sowie explizite Ausformulierung des Antrags.

⁸ Die Traktandenliste und die vorliegenden Sitzungsunterlagen werden spätestens 10 Tage vor einer Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder verschickt. Weitere Sitzungsunterlagen können den Mitgliedern im Nachversand zugestellt werden.

⁹ Tischvorlagen dienen in der Regel als Vorinformation, in Ausnahmefällen als Beschlussgrundlage. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder sind Beschlüsse zu Tischvorlagen zwingend zu vertragen.

¹⁰ Allfällige in der Sitzung gestellten Änderungsanträge sind, als Vorbehalte gegenüber den Originalanträgen, explizit zu formulieren und zu beschliessen.

¹¹ Departementsangehörige ohne Mitgliedschaft oder externe Gäste ohne Stimmrecht können auf Einladung des Vorstehers/der Vorsteherin oder eines Mitglieds und mit Zustimmung des Vorstehers/der Vorsteherin an einer Sitzung teilnehmen.

¹² Die Sitzungen der Professorenkonferenz sind nicht öffentlich.

¹³ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches den Mitgliedern zugestellt wird.

3. Departementsausschuss (DA)

Art. 15 Aufgaben

¹ Der Departementsausschuss ist das allgemeine beratende Gremium des Departements.

² Der Vorsteher/die Vorsteherin und die Departementsleitung können dem Departementsausschuss von Fall zu Fall besondere Aufgaben übertragen.

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Folgende Departementsangehörigen sind ex officio Mitglieder des Departementsausschusses:

- a. die Mitglieder der Departementsleitung gemäss Art. 34 Abs 1;
- b. die Vorsteher/Vorsteherinnen der Institute gemäss Art. 4 Abs. 2⁵;
- c. der Präsident/die Präsidentin des Verbandes der Assistierenden am Departement Architektur (AAA);
- d. der Präsident/die Präsidentin des Fachvereins der Architekturstudierenden an der ETH Zürich, (architektura).

² Die in Abs. 1, lit. b–d genannten Gruppen regeln die eigene Stellvertretung selbst.

³ Der Vorsteher/die Vorsteherin ist ex officio Vorsitzender/Vorsitzende des Departementsausschusses.

Art. 17 Sitzungsordnung

¹ Die Sitzungen des Departementsausschusses werden von dem Vorsteher/der Vorsteherin bei Bedarf einberufen, dazu auf Verlangen eines seiner Mitglieder. Sie werden von dem Vorsteher/der Vorsteherin geleitet.

² Der Departementsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsteher/die Vorsteherin.

³ Der Departementsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

⁴ Departementsangehörige ohne Mitgliedschaft oder externe Gäste ohne Stimmrecht können auf Einladung eines Mitglieds und mit Zustimmung des Vorstehers/der Vorsteherin an einer Sitzung teilnehmen.

⁵ Die Sitzungen des Departementsausschusses sind nicht öffentlich.

⁶ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches den Mitgliedern zugestellt wird.

⁵ Redaktionelle Anpassung aufgrund Beschluss der Schulleitung vom 9. Juli 2019 (vgl. FN 1 zu Art. 4).

4. Parity- und Diversity-Kommission (PDK)

Art. 18 Aufgaben

¹ Zur Förderung der Chancengleichheit, Parität und Diversität setzt das Departement eine Parity- und Diversity-Kommission als beratendes Gremium ein.

² Die Parity- und Diversity-Kommission ist zuständig für:

- a. die Erarbeitung der Parity- und Diversity-Ziele des Departements, sowie der geeigneten Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele zuhanden der Departementskonferenz;
- b. das fortwährende Monitoring der Parity- und Diversity-Situation am Departement und die Kontrolle der Umsetzung der gesetzten Parity- und Diversity-Ziele. Die Departementsleitung stellt die für das Monitoring und die Umsetzungskontrolle notwendigen Ressourcen und Datenzugang sicher.
- c. die Berichterstattung gegenüber der Departementskonferenz.

³ Die Parity- und Diversity-Kommission äussert sich zu allen Geschäften, die relevante Parity- und Diversity-Aspekte aufweisen.

Art. 19 Zusammensetzung

¹ Die Parity- und Diversity-Kommission setzt sich paritätisch aus jeweils einem Vertreter und einer Vertreterin der Hochschulgruppen gemäss Art. 6, Abs. 1 zusammen. Vertreter der Hochschulgruppen gemäss Art. 6, Abs. 1 lit. a und b bilden dabei eine gemeinsame Gruppe. Die Wahl der Vertretungen erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren.

² Die in Abs. 1 genannten Gruppen regeln die eigene Stellvertretung selbst.

³ Die Mitglieder der Parity- und Diversity-Kommission werden von der Departementskonferenz für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied übernimmt den Vorsitz.

⁴ Die Parity- und Diversity-Kommission kann zur Behandlung von themenbezogenen Sach- und Spezialfragen externe Experten und Expertinnen heranziehen.

⁵ Die personelle Zusammensetzung der Parity- und Diversity-Kommission wird durch die Departementskonferenz bestätigt.

⁶ Bei Rücktritten von Kommissionsmitgliedern während der Amtsdauer wird an der folgenden Departementskonferenz ein Nachfolger/eine Nachfolgerin bestimmt.

⁷ Die Parity- und Diversity-Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 20 Sitzungsordnung

¹ Die Sitzungen der Parity- und Diversity-Kommission finden ordentlich zweimal im Semester statt. Darüber hinaus können der/die Vorsitzende oder mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder ausserordentliche Sitzungen einberufen.

² Die Parity- und Diversity-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder und mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter pro massgebliche Hochschulgruppe gemäss Art. 19 Abs. 1 anwesend sind.

³ Beschlüsse der Parity- und Diversity-Kommission werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende.

⁴ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

⁵ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches den Mitgliedern zugestellt wird.

5. Unterrichtskommissionen (UK)

Art. 21 Aufgaben

¹ Das Departement kann für jeden Studiengang eine zuständige Unterrichtskommission bestimmen.

² Die Unterrichtskommission nimmt regelmässig Stellung zum Studienbetrieb und beantragt der Departementskonferenz Einführung oder notwendige Anpassungen von studienbezogenen Reglementen.

³ Sie teilt die Kreditpunkte für einzelne Lehrveranstaltungen im Rahmen der Reglementskategorien zu.

⁴ Die Unterrichtskommission macht Vorschläge zur Zusammensetzung des Zulassungsausschusses und beantragt der Departementskonferenz die Wahl seiner Mitglieder.

⁵ Sie nimmt Stellung zu beantragten Lehraufträgen und Anträgen auf Einführung, Abschaffung und Änderung von Lehrveranstaltungen zuhanden der Departementskonferenz.

⁶ Sie nimmt Stellung zu lehrbezogenen Angelegenheiten zuhanden der Schulleitung.

⁷ Sie kann in eigener Verantwortung Befragungen von Studierenden ausserhalb der von dem Rektor/der Rektorin angeordneten Unterrichtsevaluation vornehmen.

Art. 22 Zusammensetzung

¹ Die Unterrichtskommission setzt sich paritätisch aus Vertretern der Hochschulgruppen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit a.–d. zusammen, namentlich:

- a. Fünf Vertreter/Vertreterinnen der Professorenschaft gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a., wobei diese jeweils einem der Institute gemäss Art. 4 Abs. 2 angehören⁶;
- b. Ein Vertreter/eine Vertreterin der übrigen Mitglieder des Lehrkörpers des Departements gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. b.;
- c. Je sechs Vertreter/Vertreterinnen der Hochschulgruppen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. c und d.

² Die in Abs. 1 genannten Gruppen regeln die eigene Stellvertretung selbst.

³ Der Studiendirektor/die Studiendirektorin eines Studiengangs ist ex officio Vorsitzender/Vorsitzende der entsprechenden Unterrichtskommission und Vertreter der Hochschulgruppen gemäss Abs. 1 lit. a. und b.

⁴ Die übrigen Mitglieder der Unterrichtskommission werden von der Departementskonferenz für die Dauer von zwei Jahren bestätigt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 23 Sitzungsordnung

¹ Die Unterrichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder und mindestens ein Vertreter pro für die Unterrichtskommission massgebliche Hochschulgruppe gemäss Art. 5, Abs. 1 anwesend sind.

² Beschlüsse der Unterrichtskommission werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Studiendirektor/die Studiendirektorin.

³ Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung in elektronischer Form beim Studiensekretariat eingereicht werden. Traktandenliste und vorliegende Sitzungsunterlagen werden jeweils eine Woche vor der betreffenden Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder und deren Stellvertreter verschickt.

⁴ Auf Antrag eines Mitglieds sind Beschlüsse zu Tischvorlagen zwingend auf die nächste Sitzung zu vertagen.

⁵ Die Unterrichtskommission hält mindestens zwei Sitzungen pro Semester ab. Darüber hinaus können der Vorsitzende/die Vorsitzende oder mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder ausserordentliche Sitzungen einberufen.

⁶ Die Unterrichtskommission kann zur Behandlung von themenbezogenen Sach- und Spezialfragen Arbeitsgruppen bilden. Sie legt die Dauer des Bestehens sowie die personelle Zusammensetzung der jeweiligen Arbeitsgruppe bei deren Gründung fest. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen nicht zwingend Mitglieder der Unterrichtskommission sein.

⁷ Departementsangehörige ohne Mitgliedschaft oder externe Gäste ohne Stimmrecht können auf Einladung eines Mitglieds und mit Zustimmung des Studiendirektors/der Studiendirektorin an einer Sitzung teilnehmen.

⁸ Die Sitzungen der Unterrichtskommission sind nicht öffentlich.

⁹ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches Mitgliedern zugestellt wird.

⁶ Redaktionelle Anpassung aufgrund Beschluss der Schulleitung vom 9. Juli 2019 (vgl. FN 1 zu Art. 4).

6. Notenkonzferenzen (NK)

Art. 24 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Notenkonzferenz richten sich nach den Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung der ETH Zürich^[5].

² Die Notenkonzferenz entscheidet auf der Grundlage der Anträge der Examinatorinnen und Examinatoren über die Bewertung der einzelnen Prüfungen. Sie berücksichtigt dabei das Gesamtbild über die erzielten Noten und gewährleistet die rechtskonforme Ausübung des Ermessensspielraums.

³ Notenkonzferenzen werden für die Basisprüfung und die Prüfungsblöcke durchgeführt. Das Departement kann für weitere Leistungskontrollen Notenkonzferenzen einführen.

⁴ Auf der Grundlage der Anträge der Examinatoren und Examinatorinnen und nachdem die Basisprüfung oder ein Prüfungsblock vollständig absolviert worden ist, entscheidet Notenkonzferenz über die Bewertung der einzelnen Prüfungen:

- a. Ein Notenentscheid kann nur innerhalb des Rahmens der vom Examinator/der Examinatorin beantragten Notenreserve liegen. Die beste Note ist 6, die schlechteste 1. Genügende Leistungen werden mit Noten von 4 bis 6, ungenügende mit Noten unter 4 bis 1 bewertet. Halbe und Viertelnoten sind zulässig.
- b. Provisorische Notenlisten werden vor der Notenkonzferenz elektronisch versandt. Notenkonzferenzen auf Grund dieser Listen sind dem Studiensekretariat vor der Notenkonzferenz mitzuteilen.
- c. Fehlt zum Bestehen einer Repetitionsprüfung lediglich ein Viertelpunkt in einem Prüfungsblock, so wird die Notenkonzferenz die Prüfungsleistungen diskutieren und allfällige Voten einzelner Examinierender in eine Gesamtwürdigung miteinbeziehen. Fehlt zum Bestehen der Repetitionsprüfung mehr als ein Viertelpunkt oder wurden mehrere Prüfungsblöcke nicht bestanden, so werden grundsätzlich keine Noten angehoben.
- d. Nach der Notenkonzferenz sind Notenanpassungen aufgrund einer Ermessensausübung ausgeschlossen. Es werden nachträglich nur Notenkonzferenzen vorgenommen, die sich auf fehlerhafte Notengebung stützen können (Schreibfehler, Anwendung eines falschen Notenschlüssels, Verschieb o. ä.). Vorbehalten sind erfolgreich ergriffene Rechtsmittel.

⁵ Die Notenkonzferenz beantragt dem Rektor oder der Rektorin die Verleihung des Prädikats «mit Auszeichnung», der ETH-Medaille und die Verleihung von Preisen und Prämien.

Art. 25 Zusammensetzung

¹ Die Zusammensetzung der Notenkonzferenz richtet sich nach den Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung der ETH Zürich^[5].

² Die beteiligten Examinatoren/Examinatorinnen bilden zusammen mit dem Studiendirektor/der Studiendirektorin die Notenkonzferenz.

³ Der Studiendirektor/die Studiendirektorin ist ex officio der/die Vorsitzende der Notenkonzferenz.

⁴ Eine Verhinderung an der Teilnahme bedarf der schriftlichen Benachrichtigung des Studiendirektors/der Studiendirektorin.

⁵ Als Vertretung kann ausschliesslich der Studiendirektor/die Studiendirektorin gewählt werden. Dies bedarf schriftlicher Benachrichtigung mit Angabe des Notenanspruches und einer allfälligen Notenreserve (Benotungsspielraum).

⁶ Zu jeder Notenkonzferenz wird ein Vertreter/eine Vertreterin der Studierenden als Beobachterin/Beobachter ohne Stimmrecht eingeladen. Sie sind nach Aussen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 26 Sitzungsordnung

¹ Es finden vier Notenkonzferenzen pro Jahr statt, zu Ergebnissen folgender Examina:

- a. Master-Arbeiten im Studiengang Architektur im Herbst- bzw. Frühjahrssemester
- b. Fachprüfungen der Winter- bzw. Herbstsession

² Die Sitzungen der Notenkonzferenzen werden von dem Studiendirektor/der Studiendirektorin einberufen.

7. Zulassungsausschüsse (ZA)

Art. 27 Aufgaben

- ¹ Das Departement kann für jeden Master-Studiengang einen eigenen Zulassungsausschuss bestimmen.
- ² Der Zulassungsausschuss ist für die Prüfung der fachlichen Vorbildung und grundsätzliche Eignung der Bewerber und Bewerberinnen für den entsprechenden Master-Studiengang zuständig.
- ³ Er legt die allenfalls zu erbringenden Auflagen fest und formuliert Anträge auf Zulassung oder Ablehnung zuhanden des Studiendirektors/der Studiendirektorin.

Art. 28 Zusammensetzung

- ¹ Der Zulassungsausschuss für den Master-Studiengang Architektur (ZA Arch) setzt sich aus vier Professoren/Professorinnen im Entwurf zusammen.
- ² Die Mitglieder der Master-Zulassungsausschüsse werden auf Antrag der jeweiligen Unterrichtskommission von der Departementskonferenz für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied übernimmt den Vorsitz.
- ³ Für die Mitglieder des Zulassungsausschusses ist keine Stellvertretung vorgesehen.
- ⁴ Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann beratend, ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.
- ⁵ Der Zulassungsausschuss konstituiert sich selbst.

Art. 29 Sitzungsordnung

- ¹ Die Sitzungstermine des Zulassungsausschusses richten sich nach den Bewerbungsfenstern für das Master-Studium.
- ² Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- ³ Beschlüsse des Zulassungsausschusses werden mit einfachem Mehr gefällt, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- ⁴ Der Studienkoordinator/die Studienkoordinatorin übernimmt die administrative Bearbeitung der Bewerbungsdossiers, betreut den Verkehr mit der Zulassungsstelle des Rektorats und ruft den Zulassungsausschuss im Anschluss an die beiden jährlichen Bewerbungsfenster zu den Sitzungen ein.

8. Doktoratsausschuss (DokA)

Art. 30 Aufgaben

- ¹ Die Aufgaben des Doktoratsausschusses richten sich nach den Vorgaben der Doktoratsverordnung ETH Zürich^[3]
- ² Der Doktoratsausschuss nimmt zu den Anträgen des Prorektors auf prüfungsfreie Zulassung zum Doktorat und Antragstellung für Zulassungsprüfungen in Absprache mit den Leitern der Dissertationen Stellung.
- ³ Er prüft und genehmigt Forschungspläne innerhalb der zwölfmonatigen Frist nach der provisorischen Zulassung und bewilligt die beantragten Korreferenten innerhalb dreier Jahre nach der provisorischen Zulassung.
- ⁴ Er erarbeitet Detailbestimmungen für das Doktoratsstudium am Departement Architektur.
- ⁵ Er wählt die zur Auszeichnung vorgeschlagenen Dissertationen innerhalb der vom Prorektorat vorgegebenen Quote.
- ⁶ Er kann zu Themen betreffend die Forschung im Zusammenhang mit dem Doktorat Stellung nehmen.

Art. 31 Zusammensetzung

- ¹ Die Zusammensetzung des Doktoratsausschusses richtet sich nach den Vorgaben gemäss Art. 4 Doktoratsverordnung ETH Zürich^[3] Die Zusammensetzung des Doktoratsausschusses ist dem Rektor oder der Rektorin zu melden.

² Der Doktorausschuss setzt sich aus vier ordentlichen Professoren/Professorinnen der Institute gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b-e⁷. Idealerweise verfügen sämtliche Mitglieder über einen Dokortitel. Die Wahl der Mitglieder erfolgt nach institutseigenen Verfahren.

³ Die Mitglieder werden von der Departementskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Der Doktorausschuss konstituiert sich selbst. Ein Mitglied übernimmt den Vorsitz.

Art. 32 Sitzungsordnung

¹ Die Sitzungen des Doktorausschusses finden regulär zweimal pro Semester statt. Bei Bedarf kann der/die Vorsitzende ausserordentliche Sitzungen einberufen.

² Der Doktorausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

³ Bei Stimmenscheiden gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende.

⁴ Im Rahmen von Sabbaticals können sich die Mitglieder von anderen Professorinnen/Professoren des jeweiligen Instituts vertreten lassen.

⁵ Werden Forschungspläne im Rahmen von departementalen Doktoratsprogrammen vorevaluiert, vertritt das dem inhaltlich nächstliegenden Institut angehörende Mitglied den Entscheid an der Sitzung und erläutern bei Bedarf die Erwägungen.

⁶ Die Entscheide des Doktorausschusses werden begründet und den Leitern/den Leiterinnen der Dissertationen schriftlich mitgeteilt.

9. Departementsleitung (DL)

Art. 33 Aufgaben

¹ Der Departementsleitung obliegt die operative Verantwortung für die allgemeinen Departementsaufgaben in Lehre, Forschung, Planung, Koordination und Support gemäss Art. 1-3.

² Sie genehmigt auf Antrag des Vorstehers/der Vorsteherin die jährliche Zuteilung der dem Departement zugesprochenen Mittel. Der Vorsteher/die Vorsteherin ist für den Vollzug zuständig.

³ Sie beantragt der Departementskonferenz für die am Departement Architektur angesiedelten Studiengänge die Wahl von Studiendirektorinnen/Studiendirektoren und ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen (Art. 9 Abs. 1 lit. e).

⁴ Sie beantragt der Departementskonferenz, sich zu Vorschlägen für die Zusammensetzung der Berufungskommissionen zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin zu äussern; bei der Zusammensetzung der Berufungskommissionen ist der Parität und Diversität Rechnung zu tragen (Art. 9 Abs. 1 lit. c);

Sie entscheidet über Anträge auf Festanstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden zuhanden der Schulleitung im Sinne von Art. 17 Abs. 2 der Verordnung über das wissenschaftliche Personal^[6].

⁵ Sie äussert sich gegenüber dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen über Verträge im Bereich Forschung, wenn die Vertragsdauer über den Emeritierungszeitpunkt des betreffenden Professors/der betreffenden Professorin hinausgeht.

⁶ Sie genehmigt Anträge auf Einladung von Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Gastdozenten/Gastdozentinnen zuhanden der Departementskonferenz.

⁷ Unter Vorbehalt von übergeordneten Bestimmungen des Finanzreglements^[2], namentlich dessen Art. 16, legt sie die Organisation und die Aufgaben der zentralen administrativen und Infrastrukturbereiche gemäss Art. 5 Abs. 1 fest.

⁸ Sie nimmt Stellung zu Vernehmlassungen der Schulleitung.

⁹ Sie kann bei Bedarf Aufgaben an Angehörige des Departements gemäss Art. 6 Abs. 1 delegieren.

⁷ Redaktionelle Anpassung aufgrund Beschluss der Schulleitung vom 9. Juli 2019 (vgl. FN 1 zu Art. 4).

Art. 34 Zusammensetzung

¹ Die Departementsleitung besteht aus:

- a. dem Vorsteher/der Vorsteherin (englisch: Dean);
- b. dem Stellvertreter/der Stellvertreterin des Vorstehers/der Vorsteherin (englisch: Vice Dean);
- c. dem Studiendirektor/der Studiendirektorin (englisch: Vice Dean for Teaching);
- d. dem Forschungsdirektor/der Forschungsdirektorin (englisch: Vice Dean for Research).

² Die Stellvertretung des Studiendirektors/der Studiendirektorin in der Departementsleitung wird von der Departementskonferenz gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. e bestimmt. Für die übrigen Mitglieder der Departementsleitung ist keine Stellvertretung vorgesehen.

Art. 35 Sitzungsordnung

¹ Der Vorsteher/die Vorsteherin stellt durch regelmässige Sitzungen der Departementsleitung sicher, dass die übrigen Mitglieder der Departementsleitung mit den Departementsgeschäften vertraut sind.

² Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

³ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches den Mitgliedern zugestellt wird.

Art. 36 Der Vorsteher/die Vorsteherin (DV)

¹ Der Vorsteher/die Vorsteherin, wird gemäss Art. 55 Abs. 1 und 2 Organisationsverordnung^[1] von dem Präsidenten/der Präsidentin der ETH Zürich auf Antrag der Departementskonferenz gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. d für eine Amtsdauer von zwei Jahren ernannt; zweimalige Wiederernennung ist zulässig.

² Der Vorsteher/die Vorsteherin wird zwei Jahre vor seinem/ihrem Amtsantritt designiert und nimmt mit der Designation als Stellvertreter/Stellvertreterin des Vorstehers/der Vorsteherin Einsitz in der Departementsleitung gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. b.

³ Der Vorsteherin/die Vorsteherin kann dem Stellvertreter/der Stellvertreterin Aufgaben aus seinem/ihrem Zuständigkeitsbereich delegieren.

⁴ Der Vorsteher/die Vorsteherin ist im Sinne von Art. 56 Organisationsverordnung^[1] gesamtverantwortlich für Führung und Vertretung des Departements nach aussen, namentlich:

- a. Er/sie ist verantwortlich für Strategie und Entwicklung und sorgt dafür, dass diese als ständige Themen im Departement geführt werden. Er legt der Departementskonferenz gemäss Art. 9 Abs. 1 die Strategie- und Entwicklungsplanung SEP des Departements zur Verabschiedung vor.
- a. Er/sie ist zusammen mit dem/der zuständigen Studiendirektor/Studiendirektorin für die Abstimmung der langfristigen, inhaltlichen Curriculumsentwicklung mit der Professorenplanung verantwortlich. Dafür bezieht er/sie diese angemessen in die Rekrutierung neuer Professorinnen und Professoren ein.
- b. Er/sie nimmt an der Departementsvorsteherkonferenz teil.
- c. Er/sie hat den Vorsitz in der Departementskonferenz, der Professorenkonferenz sowie dem Departementsausschuss. Er/sie sorgt für die Vorbereitung der Sitzungsgeschäfte sowie für die ordnungsgemässe Einladung, die Protokollführung und die Information über die Sitzungsergebnisse.
- d. Er/sie vollzieht Beschlüsse der Departementsorgane bzw. überwacht deren Vollzug; dazu verfügt er/sie über die erforderlichen Weisungsbefugnisse.
- e. Er/sie bestätigt die Wahl der Institutsvorsteherinnen/Institutsvorsteher, genehmigt Institutssatzungen und stellt sicher, dass Institutsleitungen und, wo zutreffend, Institutsräte in der vorgeschriebenen Kadenz zusammentreten.
- f. Er/sie trägt Anträge, Anliegen, Vorstösse von Angehörigen des Departements, mit Ausnahme privater Anliegen, an die Schulleitung vor.
- g. Er/sie ist verantwortlich für den Aussenaustritt des Departements.
- h. Ihm/ihr sind die Koordinatorin/der Koordinator, die Controllerin/der Controller, und die ihnen zugewiesenen zentralen Einheiten gemäss Art. 5, Abs. 4-5 unterstellt.
- i. Er/sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁵ Der Vorsteher/die Vorsteherin ist gesamtverantwortlich für die Ressourcenbewirtschaftung, namentlich:

- a. Der Vorsteher/die Vorsteherin übt im Rahmen seiner/ihrer Gesamtverantwortlichkeit für das Departement eine Oberaufsicht aus, namentlich bezüglich des Einsatzes von finanziellen und Raumressourcen, der Planung der Lehre und der Koordination mit anderen Departementen.
- b. Er/sie sorgt für die Einhaltung der budgetären Vorgaben sowie für die zweckmässige Verwendung der dem Departement zugeordneten Budgets einschliesslich einer aktiven Reservebewirtschaftung; dazu verfügt er/sie über die erforderlichen Weisungsbefugnisse.
- c. Er/sie nimmt in finanziellen Belangen übergreifende Funktionen wahr, die das gesamte Departement betreffen, und hat Einsicht in alle dem Departement zugeordneten Budgets, unabhängig von ihrer Herkunft.
- d. Er/sie ist für die Erarbeitung des jährlichen Budgets des Departements zuhanden der Departementsleitung verantwortlich. Dabei definiert er/sie einerseits nach Anhörung der betroffenen Angehörigen und unter Berücksichtigung von Last und Leistung die interne Zuteilung der Ressourcen, welche die zugeordneten Budgets sowie Räume umfasst. Er/sie legt zudem den Anteil des Departementsbudgets, der für gesamtdepartementale Anliegen ausgeschieden wird, fest und regelt dessen Verwendung.
- e. Er vereinbart das jährliche Budget des Departements mit dem Vizepräsidenten für Finanzen & Controlling, nachdem es durch die Departementsleitung gemäss Art. 33 Abs. 2 genehmigt wurde, und legt dem Präsidenten über den Vizepräsidenten für Finanzen & Controlling Rechenschaft über die Verwendung der zugeordneten Budgets ab.
- f. Er/sie ist aufgrund ihrer/seiner Funktion an der ETH Zürich ordentlicher Budgetverantwortlicher/ ordentliche Budgetverantwortliche für alle dem Departement direkt zugeteilten Budgets unabhängig von der Mittelherkunft und verfügt über die vorgesehenen Ausgabekompetenzen bzw. Unterschriftsberechtigungen (vgl. Art. 19 ff. Finanzreglement⁽²⁾).
- g. Er/sie vertritt im Rahmen des Emeritierungsprozesses, bei Rücktritten oder im Todesfall von Professorinnen/Professoren das Departement und stellt in Absprache mit dem Vizepräsidenten für Finanzen und Controlling und der austretenden Professorin/dem austretenden Professor einen ordnungsgemässen Abschluss der finanziellen Situation zum Austrittszeitpunkt sicher.

⁶ Der Vorsteher/die Vorsteherin ist gesamtverantwortlich für Professuren- und Personalgeschäfte, namentlich:

- a. Der Vorsteher/die Vorsteherin gehört den Berufungskommissionen für Professuren des Departements an.
- b. Er/sie gibt das Einverständnis zu Anträgen von Professorinnen/Professoren des Departements für einen Forschungsurlaub und bewilligt Absenzen von mehr als einer Woche Dauer während des Semesters.
- c. Er/sie trägt Verantwortung bei der Förderung des akademischen Nachwuchses. Sie/er stellt ordnungsgemässe Durchführung von Tenure-Verfahren auf Stufe Departement sicher.
- d. Er/sie vertritt das Departement bei Massnahmen zugunsten von Professorinnen/Professoren über der Altersgrenze (Zurverfügungstellung von Mitteln, Antrag für Weiterbeschäftigung).
- e. Er/sie vertritt im Rahmen des Emeritierungsprozesses, bei Rücktritten oder im Todesfall von Professorinnen/Professoren das Departement, namentlich:
 - (1) Er/sie unterzeichnet neben der/dem emeritierenden Professorin/Professor des Departements und dem Präsidenten das drei Jahre vor dem Emeritierungszeitpunkt zu erstellende Rücktrittsprotokoll, das die Ressourcensituation der Professur dokumentiert.
 - (2) Er/sie unterbreitet der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung & Wirtschaftsbeziehungen Vorschläge betreffend Weiterverwendung von Mitteln aus den Reserven und Drittmittelbudgets, die bei der Emeritierung einer Professorin/eines Professors des Departements ggf. verbleiben.
 - (3) Er/sie ist bemüht, für Mitarbeitende, deren Anstellung über den Emeritierungs- bzw. Rücktrittszeitpunkt des vorgesetzten Professors/der vorgesetzten Professorin hinausgeht, geeignete Lösungen innerhalb oder ausserhalb des Departements zu finden.
- f. Er/sie genehmigt Anträge zuhanden der Schulleitung betreffend unbefristete Anstellung wissenschaftlicher Mitarbeitenden und zuhanden des Infrastrukturbereichs Personal betreffend unbefristete Anstellung administrativer und technischer Mitarbeitenden.

⁷ Der Vorsteher/die Vorsteherin ist gesamtverantwortlich für Lehre und Forschung, namentlich:

- a. Der Vorsteher/die Vorsteherin entscheidet über die Zuweisung der Lehrveranstaltungen, sofern die Departementsangehörigen sich nicht einigen können.
- b. Er/sie vertritt das Departement gegenüber der Rektorin für die Zuteilung von Mitteln des Zusatzbudgets für die Lehre (Lehraufträge, Hilfsassistenten usw.).
- c. Er/sie unterzeichnet Anträge von Professorinnen/Professoren des Departements für ERC Grants, Nationale Forschungsschwerpunkte (NFS/NCCR) und vergleichbare Grossprojekte mit.

- d. Er/sie äussert sich zu Anträgen an die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Forschung & Wirtschaftsbeziehungen betreffend Beschaffung wissenschaftlicher Apparate.
- e. Er/sie äussert sich zuhanden des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen (VPFW) im Rahmen der Anträge betreffend ERC Grants und die damit verbundenen räumlichen und personellen Anliegen. Ist für den Antragsteller/die Antragstellerin (Principal Investigator) für die Dauer der ERC Grants eine befristete Assistenzprofessur (ohne Tenure Track) empfohlen, legt er/sie das Geschäft der Professorenkonferenz gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. e zur Entscheidung vor.

Art. 37 Die Studiendirektoren/Studiendirektorinnen (SD)

¹ Das Departement verfügt über einen Studiendirektor/eine Studiendirektorin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin für die beiden Studiengänge Bachelor und Master Architektur, und über einen Studiendirektor/eine Studiendirektorin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin für den Master-Studiengang Integrated Building Systems.

² Zur Sicherstellung der Kontinuität wird jeweils ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin für jeden Studiendirektor/jede Studiendirektorin gewählt.

³ Die Studiendirektoren/Studiendirektorinnen und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von der Departementskonferenz auf Antrag der Departementsleitung gemäss Art. 33 Abs. 3 aus den dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen für die Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Der Studiendirektor/die Studiendirektorin der Studiengänge Architektur ist Mitglied der Departementsleitung.

⁵ Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Studiendirektoren/Studiendirektorinnen gehören:

- a. Die Studiendirektoren/Studiendirektorinnen sind zuständig für die Belange der Lehre innerhalb der entsprechenden Studiengänge des Departements. Dies umfasst die inhaltliche Gestaltung, die Umsetzung und das Prüfungswesen.
- b. Sie sind gemäss Art. 36 Abs. 4 lit. b zusammen mit dem Vorsteher/der Vorsteherin für die Abstimmung der langfristigen, inhaltlichen Curriculumsentwicklung mit der Professorenplanung verantwortlich.
- c. Sie sind für die ordnungsgemässe Umsetzung der studienbezogenen Reglemente verantwortlich.
- d. Sie sind Mitglieder der von der Rektorin/vom Rektor der ETH Zürich geleiteten Studienkonferenz und fungieren als Schnittstelle zwischen dem Departement einerseits und der Rektorin/dem Rektor, den Prorektoren/Prorektorinnen sowie dem Rektorat andererseits.
- e. Sie sind ex officio Mitglieder der entsprechenden Unterrichtskommission und Notenkonferenzen und leiten diese.
- f. Sie stellen Anträge auf Erteilung von Lehraufträgen zuhanden der Departementskonferenz.
- g. Sie können ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des entsprechenden Zulassungsausschusses teilnehmen, sofern sie nicht dessen Mitglied sind.
- h. Ihnen steht eine Studienadministration zur Verfügung, die von ihnen fachlich geleitet wird.
- i. Das Departement kann den Studiendirektoren/Studiendirektorinnen zusätzlich Aufgaben im Bereich des Doktorats zuordnen.

⁶ Sofern das Departement Servicelehrveranstaltungen anbietet, ist diese, analog zu den Studiengängen, dem entsprechenden Studiendirektor/der entsprechenden Studiendirektorin zugeordnet.

⁷ Dem Studiendirektor/der Studiendirektorin des Studiengangs Architektur sind der Studienkoordinatorin/der Studienkoordinator und die ihm/ihr zugewiesenen zentralen Einheiten gemäss Art. 5, Abs. 6 unterstellt.

⁸ Den Studiendirektoren/Studiendirektorinnen anderer am Departement angesiedelten Studiengänge steht die Studienadministration des Departements unterstützend zur Verfügung.

Art. 38 Der Forschungsdirektor/die Forschungsdirektorin (FD)

¹ Der Forschungsdirektor/die Forschungsdirektorin wird von der Departementskonferenz auf Antrag des Vorstehers/der Vorsteherin aus den dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

² Der Forschungsdirektor/die Forschungsdirektorin ist Mitglied der Departementsleitung.

³ Der Forschungsdirektor/die Forschungsdirektorin ist für die Koordination und Förderung der Forschung im Allgemeinen sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Besonderen verantwortlich.

⁴ Er/sie ist ex officio die Ansprechperson des Departements für Fragen der Guten Wissenschaftlichen Praxis.

4. Teil: Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Folgende Rechtsgrundlagen werden aufgehoben und durch diese Geschäftsordnung ersetzt:

- a. Geschäftsordnung des Departements Architektur vom 1. Februar 2010;
- b. Geschäftsordnung der Parity- und Diversity-Kommission vom 28. Februar 2018;
- c. Reglement der Unterrichtskommission D-ARCH (UK D-ARCH) vom 4. Dezember 2013;
- d. Reglement für den Dokoratsausschuss D-ARCH (DokA D-ARCH) vom 24. Februar 2016;
- e. Reglement für den Zulassungsausschuss D-ARCH vom 24. April 2013.

Art. 40 Übergangsbestimmungen

Die durch diese Geschäftsordnung erforderlichen Anpassungen bei der Zusammensetzung der Organe des Departements gemäss Art. 16 (Departementsausschuss) und 34 (Departementsleitung) werden zum nächsten ordentlichen Wahltermin vorgenommen.

Art. 41 Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung tritt am **1. Januar 2019** in Kraft.

² Die mit Beschluss der Departementskonferenz vom 27. Februar 2019 nachrevidierten Artikel 11 Abs. 2 lit. f und g sowie die redaktionellen Anpassungen der Artikel 4, Art. 16 Abs. 1 lit. b, Art. 22 Abs. 1 lit. a und Art. 31 Abs. 2 treten am **15. Juli 2019** in Kraft.

Datum: 15.7.19

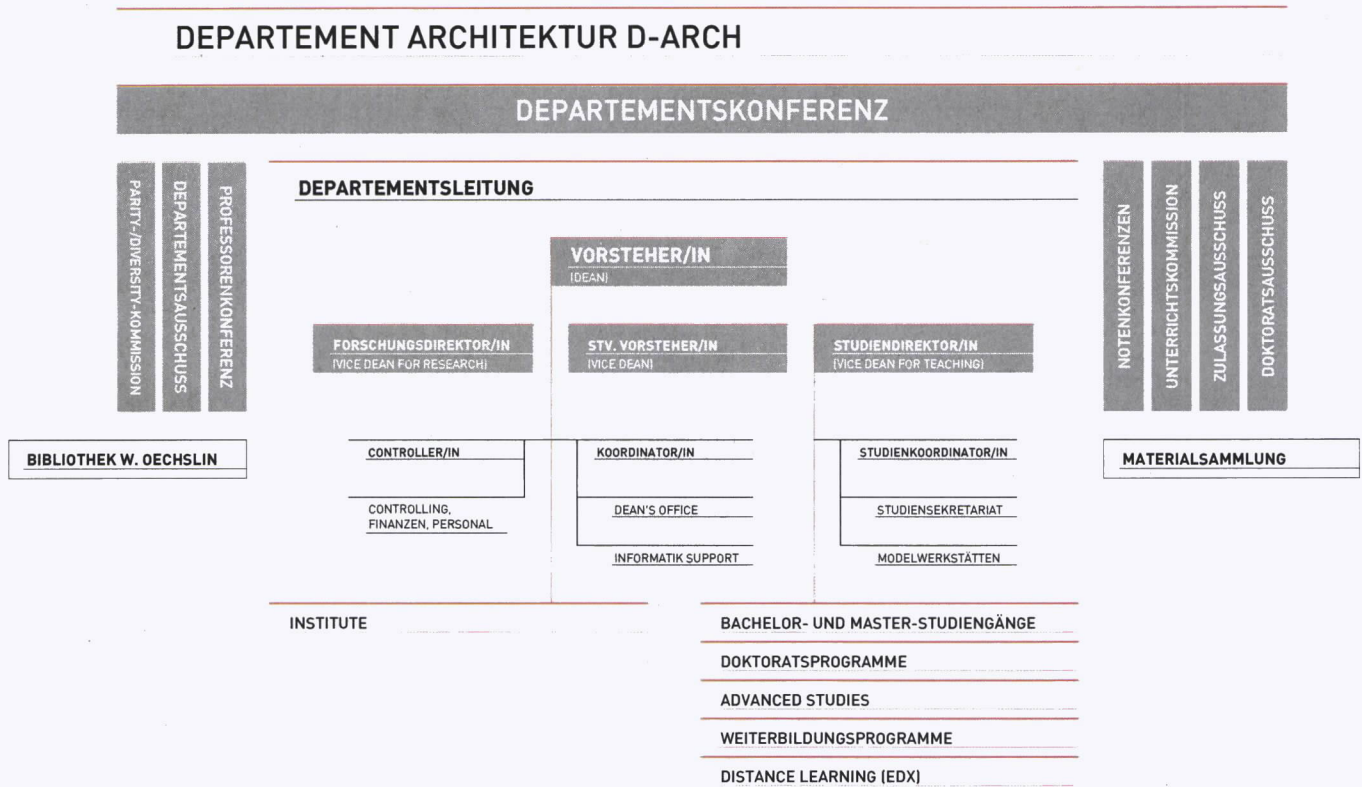
Prof. Dr. Philip Ursprung, Vorsteher des Departements Architektur

Genehmigt/Datum:

der ETH Zürich

Anhang zur Geschäftsordnung des Departements Architektur der ETH Zürich

Anhang A: Organigramm des Departements Architektur

**Anhang B1: Masterprogramme (MAS) der universitären Weiterbildung am Departement Architektur**

MAS ETH in Architecture and Digital Fabrication (MAS ETH DFAB)
 MAS ETH in Architecture, Real Estate, Construction (MAS ETH ARC)
 MAS ETH in Gesamtprojektleitung Bau (MAS ETH GPB)
 MAS ETH in Geschichte und Theorie der Architektur (MAS ETH GTA)
 MAS ETH in Housing (MAS ETH HS)
 MAS ETH in Urban Design (MAS ETH UD)
 MAS UPM / ETH in Collective Housing

Anhang B2: Zertifikatsprogramme (CAS) der universitären Weiterbildung am Departement Architektur

CAS ETH ARC in Digitalisierung (CAS ETH ARC Digital)
 CAS ETH ARC in Gesamtprojektleitung (CAS ETH ARC Projekt)
 CAS ETH ARC in Unternehmensführung (CAS ETH ARC UFAl)

Anhang B3: Distance Learning (edx) am Departement Architektur

Future Cities (edx)
 Quality of Life: Livability in Future Cities (edx)
 Responsive Cities (edx)
 Smart Cities (edx)

Anhang C: Assoziierte Angehörige des Departements Architektur

Prof. Dr. Jan Carmeliet, Professor für Gebäudephysik, D-MAVT

Anhang D: Erwähnte Rechtsgrundlagen

- [1] RSETHZ 201.021, <https://rechtssammlung.sp.ethz.ch/Dokumente/201.021.pdf>
Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich
(Organisationsverordnung)
- [2] RSETHZ 245, <https://rechtssammlung.sp.ethz.ch/Dokumente/245.pdf>
Finanzreglement der ETH Zürich
- [3] SR 414.133.1, https://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_133_1.html
Verordnung über das Doktorat an der Eidgenössischen Technischen Schule Zürich
(Doktoratsverordnung)
- [4] RSETHZ 510.21, <https://rechtssammlung.sp.ethz.ch/Dokumente/510.21.pdf>
Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich
- [5] SR 414.135.1, https://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_135_1.html
Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich
(Leistungskontrollenverordnung)
- [6] SR 172.220.113.11, https://www.admin.ch/ch/d/sr/c172_220_113_11.html
Verordnung über das wissenschaftliche Personal der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich